

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2011 .....	2
2. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 03/11 „Gutshof Rathausstraße“ .....	2
3. Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/2010 „Einzelhandel“ .....	3
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planes 02/11 „Paretz Nord Gerätehaus“ .....	4
5. 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen .....	5
6. Vorzeitige Ausführungsanordnung – Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ .....	6
7. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 11.09.2011 .....	8
8. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 11.09.2011 .....	11
9. Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 11.09.2011 .....	12

### B – Nichtamtlicher Teil

#### Lokalnachrichten / Informationen

10. Europaschule Ketzin – Einschulungen 2011 .....	13
11. Öffentliche Sitzung des Seniorenrates Ketzin/Havel am 22.08.2011 .....	13
12. Veranstaltungen des Seniorenrates .....	14
13. Woche mit guten Traditionen .....	15
14. Dabei sein ist alles .....	15
15. Kita „Kinderparadies“ Tremmen .....	16
16. 2. Ketziner Pferdefestival in Tremmen .....	17
17. Sommerferien und Langeweile – Fehlanzeige .....	17
18. Schnuppertraining im Schlauchbootfahren .....	18
19. Runde Altersjubiläen vom 1. Juli bis 31. August 2011 .....	18
20. Mitteilungen der Kirchen .....	20
21. 850 Jahre Tremmen .....	21
22. Veranstaltungstipps von Juli bis September 2011 .....	22
23. Fischerfest 2011 – Programm .....	23

## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 20.06.2011 gefasst:

#### I. Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden des Bebauungsplanes 01/2010 „Einzelhandel“

**Beschluss-Nr.: 240-26/2011**

Beschluss zum Satzungsbeschluss B-Plan 01/2010 „Einzelhandel“

**Beschluss-Nr.: 241-26/2011**

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag An der Schleuse 1, „Umbau eines Stallgebäudes zu einem Gästehaus“

**Beschluss-Nr.: 242-26/2011**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/11 „Gutshof Rathausstraße“

**Beschluss-Nr.: 243-26/2011**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes 08/97 Schleuse Paretz – Errichtung von 5 Nebengebäuden

**Beschluss-Nr.: 244-26/2011**

Beschluss zum Breitbandausbau in den Ortsteilen und im Ortsbereich Paretz

**Beschluss-Nr.: 245-26/2011**

Beschluss zur 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

**Beschluss-Nr.: 246-26/2011**

Beschluss zur Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Ausgabe im Produkt 61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen (Kreisumlage und GewSt-Umlage)

**Beschluss-Nr.: 247-26/2011**

#### II. Nichtöffentlicher Teil

Beschluss zur unbefristeten Niederschlagung einer Forderung – Gewerbesteuer

**Beschluss-Nr.: 248-26/2011**

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 03/11 „Gutshof Rathausstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin hat in ihrer Sitzung am 20.06.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes BP 03/11 „Gutshof Rathausstraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 448/1, 448/2, 449 und 457/16 mit einer Größe von ca. 10.938 qm beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Unterstützung der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches des B-Planes 01/2010 „Einzelhandel“. Im aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich sind denkmalrechtliche und die sich aus dem Sanierungsgebiet ergebenden Belange sowie die Erfordernisse der verkehrstechnischen Erschließung zu berücksichtigen. Zudem ist das Maß der baulichen Nutzung festzulegen. Daraus ergibt sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes. Dieser soll im vereinfachten Verfahren nach § 1 3a BauGB aufgestellt werden, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Somit ist keine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 09 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern in der Zeit **vom 18.07. bis zum 01.08.2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr.



Geltungsbereich BP 03/11 „Gutshof Rathausstraße“  
Gemarkung Ketzin/Havel, Flur 1, Flurstücke 448/1, 448/2, 449 und 457/16

Ketzin, den 24.06.2011

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan 01/2010 „Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bebauungspläne Nr.

VEP 02/92 „Geschäftshaus Falkenrehder Chaussee“  
 BP 02193 „Wohngebiet Werdersche Straße“  
 BP 04/93 „GE Falkenrehder Chaussee“  
 BP 07A/93 „MI Falkenrehder Chaussee“  
 BP 02/95 „Wasserstadt Ketzin“  
 BP 01/97 „Havelblick“  
 BP 07/97 „Am Schützenplatz“  
 BP 03/98 „Am alten Wasserwerk“  
 VBP 01/00 „Firma Liepe“  
 BP 03/02 „An den Schmählwiesen“  
 BP 01/03 „Steinstraße“  
 BP 01/05 „Uferweg“  
 BP 01/06 „Blumenweg“  
 BP 05/97 „MI Potsdamer Str. 24 d“ (nachfolgend BP 01/2010 „Einzelhandel“ genannt)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 20.06.2011 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/2010 „Einzelhandel“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauG mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 09,14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bernd Lück  
 Bürgermeister

Ketzin, den 01.07.2011



## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planes 02/11 „Paretz Nord Gerätehaus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 28.03.11 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/11 „Paretz Nord Gerätehaus“, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 366, mit einer Größe von ca. 1.900 qm beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Gerätehaus und eine Einfriedung. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB. Daraus ergibt sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes. Dieser soll im Normalverfahren aufgestellt werden, da es sich nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Damit ist auch eine Umweltprüfung durchzuführen.

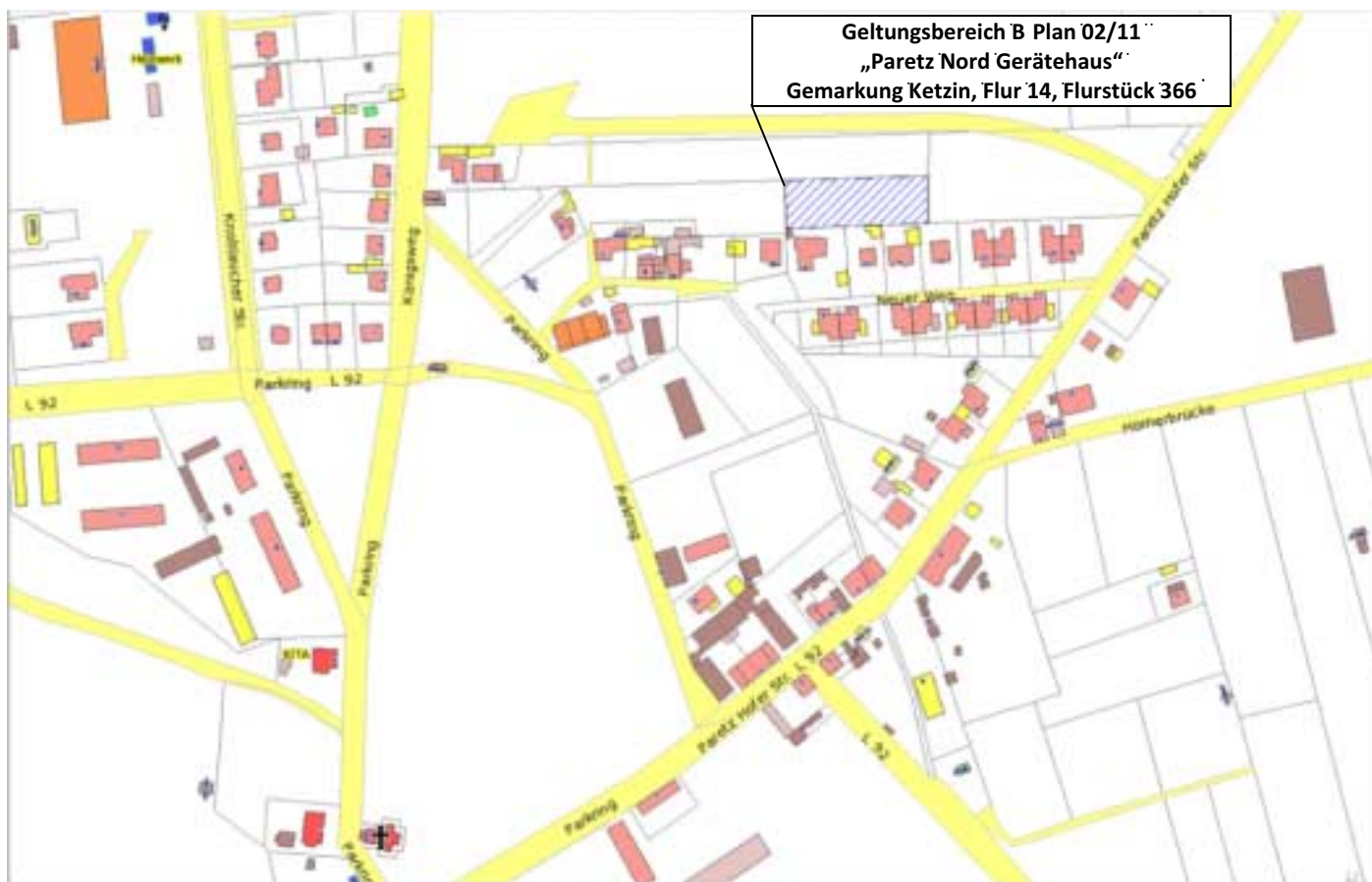
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum OG 09 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 11.07. bis zum 11.08.11** während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr u. 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin, den 01.07.11

Bernd Lück  
Bürgermeister



### 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen

#### § 1 Geltungsbereich:

Die folgenden Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die nachstehend aufgeführten kommunalen Begegnungsstätten (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgersaal) der Stadt Ketzin/Havel anzuwenden:

- a) Ortsteil Etzin:  
Dorfstraße 31 (Versamlungs- und Veranstaltungsraum im EG des früheren Gemeindehauses)
- b) Ortsteil Etzin:  
An der Sandschelle (Mehrzweckhalle)
- c) Ortsteil Falkenrehde:  
Potsdamer Allee 37 b (Dorfgemeinschaftshaus)
- d) Ortsteil Tremmen:  
Schulstraße 16 (Veranstaltungs- und Versamlungsraum im EG)
- e) Ortsteil Zachow:  
Gutenpaarener Dorfstraße 1 g (Dorfgemeinschafts-/Kulturhaus)
- f) Stadt Ketzin/Havel:  
Rathausstraße 29 (Stadthaus Bürgersaal im EG)

#### § 2 Nutzungsentgelt:

Für die Nutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

Das Nutzungsentgelt beträgt für:

##### – Etzin:

Versamlungs- und Veranstaltungsraum in der Dorfstraße 31 Mehrzweckhalle An der Sandschelle  
von Oktober bis März **60,00 €**  
von April bis September **50,00 €**

##### – Falkenrehde:

Dorfgemeinschaftshaus, Potsdamer Allee 37 b  
großer Saal von Oktober bis März – 1/2 Tag **50,00 €**  
großer Saal von Oktober bis März – 1 Tag **100,00 €**  
großer Saal von April bis September – 1/2 Tag **40,00 €**  
großer Saal von April bis September – 1 Tag **80,00 €**  
kleiner Saal von Oktober bis März – 1/2 Tag **35,00 €**  
kleiner Saal von Oktober bis März – 1 Tag **45,00 €**  
kleiner Saal von April bis September – 1/2 Tag **30,00 €**  
kleiner Saal von April bis September – 1 Tag **40,00 €**

##### – Tremmen:

Versamlungs- und Veranstaltungsraum, Schulstraße 16 **60,00 €**

##### – Zachow:

Versamlungs- und Veranstaltungsraum, Gutenpaarener Dorfstraße 1g  
von Oktober bis März **60,00 €**  
von April bis September **50,00 €**

##### – Ketzin/Havel:

Stadthaus Bürgersaal, Rathausstraße 29  
– bei privater Nutzung von April bis September **100,00 €**  
– bei privater Nutzung von Oktober bis März **120,00 €**  
– bei kommerzieller Nutzung (gegen Eintrittsgeld)  
von April bis September **200,00 €**  
– bei kommerzieller Nutzung (gegen Eintrittsgeld)  
von Oktober bis März **220,00 €**  
– bei Nutzung der Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) **je 3,00 €**  
– bei Nutzung der Sonnenschirme **je 2,00 €**  
– bei Nutzung eines 1/2 Tages von April bis September **50,00 €**

– bei Nutzung eines 1/2 Tages von Oktober bis März

**60,00 €**

Das vorstehende Nutzungsentgelt für einen Tag wird für jeweils 24 Stunden von 12.00 Uhr des Nutzungstages erhoben. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens bei der Schlüsselübergabe nachzuweisen.

Für die Nutzung der Räume in den Ortsteilen wird eine Kauti-on in Höhe von 50,00 € erhoben. Für den Bürgersaal im Stadthaus wird eine Kauti-on in Höhe von 200 € erhoben. Diese kann durch den Bürgermeister bei risikobehafteten Veranstaltungen angemessen erhöht werden. Die Kauti-on wird beim Vergabeberechtigten hinterlegt. Sie wird nach Abschluss der Nutzung und bei Nachweis ordnungsgemäßer Übergabe der Räume und genutzten Inventargegenständen im gereinigten Zustand an den Nutzungsberechtigten erstattet. Die Räume müssen vor Dienstbeginn im Stadthaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung stehen. Die Rückgabe der Räume sowie der Schlüssel und Alarmcard ist bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr zu erfolgen.

Der Nutzer hat einen ausreichenden Privathaftpflichtversicherungsschutz für Mietschäden für die jeweilige Veranstaltung nachzuweisen.

Bei der Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung (z.B.: Konzert, Messe, Vernissage...) ist der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.

Für Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadt Ketzin/Havel oder die jeweiligen Ortsteile selbst wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

#### § 3 Ermäßigung oder Erlass des Nutzungsentgeltes:

1.) Die / Der Vergabeberechtigte wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel bei Veranstaltungen besonderer Art (wie z. B. Ausstellungen, Wohltätigkeitskonzerte u.ä.) das Entgelt aufgrund der Art und Dauer der Veranstaltung / Nutzung zu ermäßigen oder zu erlassen.

**Es ist in jedem Fall die Reinigung in Höhe von 27,00 € für den Bürgersaal in Ketzin/Havel Rathausstraße 29 zu entrichten.**

2.) Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche gemeinnützige Vereine oder Verbände:

Für den laufenden Probetrieb ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich für die Stadt Ketzin/Havel 3 Wohltätigkeitsveranstaltungen im Jahr durchzuführen. Diese sind im Veranstaltungskalender der Stadt Ketzin/Havel aufzunehmen.

#### § 4 Inkrafttreten:

Die 3. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem **01.01.2012** in Kraft.

Gleichzeitig treten anders lautende Regelungen außer Kraft. Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen über die zukünftige Nutzung im Jahr 2011 sind die Regelungen noch nach der 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 30.06.2009 verbindlich anzuwenden.

Ketzin/Havel, den 21.06.2011

Thoralf Palm  
Vorsitzender der

Bernd Lück  
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen vom 12.04.2011 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2011 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die

kommunalen Begegnungsstätten in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen vom 12.04.2011 tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 21.06.2011

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurneuordnung

## Vorzeitige Ausführungsanordnung

### Bodenordnungsverfahren „Schmergow“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland  
Aktenzeichen: 1/003/I

Im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“, Az. 1/003/I wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **15. August 2011** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.09.2007 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15.08.2011) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter. Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
6. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- oder Minderabweisungen, ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet.

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die obere Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und i.V.m. § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Potsdam  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 15. Juni 2011

gez. Großelindemann  
Referatsleiter - Siegel -

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 11.09.2011

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I.

Die oben genannte Wahl findet am 11.09.2011 statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 25.09.2011 statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II.

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

#### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **04.08.2011, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Thiele, Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7** schriftlich eingereicht werden.

#### B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### 4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

#### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:



- a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
- b) Die/Der **Bewerberin muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
- c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.  
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

## 2. Wählbarkeit

### 2.1 Wählbarkeit von **Deutschen – Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters**

#### 2.1.1

- Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 11.09.2011, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
  - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### 2.1.2

- Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

### 2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern – Wahl des Landrats, des (Ober-)Bürgermeisters**

#### 2.2.1

- Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 11.09.2011, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet und
  - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### 2.2.2

- Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  - c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

### 2.3 Wählbarkeit von **Deutschen – Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Ortsvorstehers**

#### 2.3.1

Gemäß § 65 Abs. 1 bzw. 86 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (bei Ortsvorsteherwahl: im Ortsteil) ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### 2.3.2

Ein/e Deutsche/r ist nicht wählbar, wenn sie/er

- a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 2.4 Wählbarkeit von **Unionsbürgern – Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Ortsvorstehers**

#### 2.4.1

Gemäß § 65 Abs. 1 bzw. 86 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (bei Ortsvorsteherwahl: im Ortsteil) ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### 2.4.2

Ein/e Unionsbürge/in ist nicht wählbar, wenn sie/er

- a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.5 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die /der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer

Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

#### D. Unterstützungsunterschriften

##### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie **für Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

#### 2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **36** (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

##### 2.2.1

Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

##### 2.2.2

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

##### 2.2.3

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre

Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

## 2.2.4

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

## 2.2.5

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

## 2.2.6

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

## 2.2.7

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **01.08.2011, 14.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

## 2.2.8

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermer-

ken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

**E. Mängelbeseitigung**

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist **am 04.08.2011, 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

**F. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **04.08.2011, 17.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Ketzin/Havel, 20.06.2011

gez. Thiele  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 11.09.2011

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **15.08.2011 bis 19.08.2011** bei der Stadt Ketzin/Havel, Meldestelle, Rathausstraße 26 zu jedermanns Einsicht aus.  
Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:
 

Montag in der Zeit von	<b>8:00 Uhr</b>	<b>bis 12:00 Uhr</b>
Dienstag in der Zeit von	<b>8:00 Uhr</b>	<b>bis 12:00 Uhr</b>
	<b>und 14:00 Uhr</b>	<b>bis 18:00 Uhr</b>
Donnerstag in der Zeit von	<b>8:00 Uhr</b>	<b>bis 12:00 Uhr</b>
	<b>und 14:00 Uhr</b>	<b>bis 18:00 Uhr</b>
Freitag in der Zeit von	<b>8:00 Uhr</b>	<b>bis 12:00 Uhr</b>

 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **27.08.2011**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **14.08.2011** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.  
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
  - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwoh-

nung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **27.08.2011** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 12.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahl-

schein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
  - einen Stimmzettel,
  - einen Wahlumschlag,
  - einen Wahlbriefumschlag,
  - ein Merkblatt.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
  - den Wahlschein,
  - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
9. Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Ketzin/Havel, 20.06.2011

gez. Thiele  
Wahlleiterin

### **Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 11.09.2011**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am 04.08.2011 um 17:00Uhr in Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, Rathaussitzungssaal statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen; die die Ruhe und Ordnung stören,

aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Ketzin, 20.06.2011

gez. Thiele  
Wahlleiterin

## Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

### *Einschulungen 2011 in Ketzin/Havel*

Name	Vorname	Name	Vorname
Behrend	Laura	Walleiser	Justin
Belitz	Angelina	Bertram	Lea Sophie
Braun	Lea	Cwikla	Leonie
Knop	Kimberly	Fischer	Isabel
Köppen	Lillian Joy	Fritsch	Joyce
Kreter	Sophia	Führer	Paola
Kreter	Jessica	Göritz	Mia Bryndis
Lessel	Greta	Hamer	Lea
Lessel	Nino	Herzog	Josephine
Liedtke	Lina	Huth	Jody
Melich	Aurora	Krause	Leonie
Müntz	Lara Maria	Mielke	Lina
Pydde	Maja Sabrina	Reinicke	Fiona
Schulz	Emily	Schwallach	Alina
Sommer	Ann-Katrin	Weber	Michelle
Wienen	Johanna	Akar	Emre
Wirkner	Sophie-Letizia	Bierschenk	Marvin Davis
Zinke	Cayla	Kemnitz	Mark
Hehr	Timo	Lewin	Joey
Hennebach	Eric	Protz	Philipp
Kallis	Kristoffer Jordan	Rügen	Angelo
Manthei	Lennart	Sarow	Zölestin
Schulz	Niklas	Schmager	Firn Marten
Seewald	Eric	Seewald	Eric
Seewald	Leon	Winne	Tom
Veltjens	Finn		

### **Öffentliche Sitzung des Seniorenrates Ketzin/Havel am 22.08.2011, 14.00 - 16.00 Uhr im Rathausaal**

**Der Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Herrn Bernd Lück,  
beantwortet Fragen  
der Senioren aus Ketzin und den Ortsteilen.**

Im Mittelpunkt stehen Fragen über sein Wahlprogramm für die Bürgermeister-Wahl.

Der Seniorenrat Ketzin lädt Senioren und Einwohner zu dieser interessanten öffentlichen Sitzung herzlich ein.

## Seniorenrat Ketzin/Havel

### Sonntags ins Theater

Der Seniorenrat Ketzin bietet in Verbindung mit dem Hans-Otto-Theater Potsdam ein Seniorenabonnement für vier Sonntagnachmittagsveranstaltungen in der Spielzeit 2011-2012 an.

ABO - Preiskategorien für alle 4 Veranstaltungen

Kategorie III 20,- Euro

Kategorie II 40,- Euro

Kategorie I 62,- Euro

Folgende Veranstaltungstermine sind vorgesehen (Änderungen vorbehalten):

31.10.2011 (Feiertag) 27.11.2011

19.02.2012 29.04.2012

Interessenten melden sich bitte beim Seniorenrat Ketzin/Havel  
Montags, dienstags und donnerstags vormittags; Tel.: 033233/720114

## Wanderung im Spreewald

Am 2. August 2011 findet eine Wanderung in den Spreewald statt.

Es wird eine Wanderung in mehreren Etappen (gesamt über 12 km)  
mit anschließender Kahnfahrt sein.

Meldungen bitte sofort an Seniorenrat Tel.: 033233/720114 oder 80575

## Übungsleiter von Seniorensportgruppen

Für nicht im Sportbund organisierte Übungsleiter von Seniorensportgruppen findet eine Schulung am Samstag, dem 29.10.2011 von 10-16 Uhr im Gemeindehaus Falkenrehde statt.

Schulungsinhalt u.a.:

- Was man beim Sport mit Senioren beachten muss
- Funktionsgymnastik für Senioren
- Alternative Übungsangebote
- Vorstellen von seniorenrechtlichen Sportarten

Interessenten melden sich bitte unter  
Seniorenrat Ketzin/Havel; Tel.: 033233/720114 oder 80575

## Woche mit guten Traditionen

Höhepunkt der diesjährigen Seniorenwoche, der 18. im Land Brandenburg, war eine Fahrt mit dem M.S. „Harmonie“ der Reederei Herzog am 26. Mai diesen Jahres. 88 Senioren des AWO-Ortsvereins Ketzin und anderer Organisationen starteten zum traditionellen Spargelessen an Bord. Bei sehr warmen und doch windigem Wetter ging es stromaufwärts, vorbei an der Fähre „Charlotte“, am Götinsee, dem kleinen und großen Zernsee, Werder, dem Schwielowsee, Caputh, dem Templiner See, Potsdam, Tiefer See, Jungferensee bis zur Pfaueninsel, dann in Richtung Nedlitz, über den Weißen See, den Fahrländer See, durch den Sacrow-Paretzer Kanal über den Schlänitzsee wieder zurück zum Ausgangspunkt Ketziner Anlegestelle. Es gab nicht nur das Gericht mit frischem Spargel, sondern auch eine Menge zu sehen. Schiffsführer Detlef Storch machte über das Bordmikrofon auf besondere Sehenswürdigkeiten aufmerksam. Da war unter anderem das Hotel „Resort“ Schwielowsee, das Schloss Caputh, das Hans-Otto-Theater in

Potsdam, das Schloss Babelsberg, dann das Schloss auf der Pfaueninsel und auch Cecilienhof zu sehen. Ungezählte Fahrgastschiffe aus Potsdam und Berlin waren ebenfalls mit Ausflüglern unterwegs. Fünf Stunden dauerte die Fahrt und da hatte so mancher Teilnehmer bald wieder Appetit auf Kaffee und Kuchen. Andere ließen sich das gepflegte Bier oder ein Schnäpschen munden. Die freundliche Bedienung auf dem Schiff sorgte schließlich dafür, dass alle zufrieden das Schiff wieder verließen.

Zufrieden äußerten sich auch viele Teilnehmer an der bunten Veranstaltung im Gutshof „Havelland“ in Falkenrehde am 28. Mai, die in diesem Jahr den Abschluss der Seniorenwoche bildete. Die Künstler dieses Nachmittags hatten mit ihren Darbietungen an „die guten alten Zeiten“ erinnert und damit für viel Stimmung gesorgt.

Gerhard Holz



## Dabei sein ist alles

Es war wieder einmal etwas anderes beim Kaffeetrinken für jedermann am 14.06.2011 als an den anderen Veranstaltungen zuvor. Die amtierende Vorsitzende des Ortsvereins der AWO, Monika Rumschüssel, hatte Frau Thea Höth, die Vorsitzende des Ketziner Seniorenrates, eingeladen, um aus ihrem Munde etwas über die Aufgaben, Ziele und Aktivitäten zu erfahren. Und was sie zu berichten hatte, kam bei den Anwesenden an. Dass es nur um die Belange der älteren Menschen geht; wie der Seniorenrat beim Stadtamt eingebunden ist; und dass jeder mit Problemen, Anregungen und Wünschen beim Seniorenrat vorsprechen kann, fand reges Interesse. Durch den offensichtlichen positiven Eindruck angeregt, hat sich der AWO-Vorstand vorgenommen, das Kaffeetrinken immer wieder mit kleinen Einlagen interessanter zu gestalten.

Auch im Haus der Begegnungen möchte die neue Leiterin, Regina Sens, für mehr Abwechslung sorgen. So hat sie für den 06.07.2011 um 14.00 Uhr den Geschäftsführer der Gemeinnützigen Wohnungsverwaltung, Herrn Kreuzer, eingeladen. Einerseits wird er über die Ergebnisse der vergangenen Arbeit und neue Vorhaben berichten, andererseits aber auch Anregungen von den Anwesenden mitnehmen. Eine Tupperparty mit Kathleen Fricke steht am 21.07. um 14.00 Uhr an. Wer davon noch nichts gehört hat, wird staunen, was man mit dieser etwas anderen Art des Plastikgeschirrs alles so anstellen kann. Am 10.08.2011 hat sie Frau Alexandra Schlorff zu Gast.

Hier geht es um Zahnpflege, insbesondere um Zahnprothesen. Der Gutshof Neuhof bei Markee erwartet die Senioren am 23.08.11 zu einer kleinen Exkursion. Hier treffen die Besucher auf Jugendliche, die in der Vergangenheit ihres Lebens einige Probleme hatten und darüber sprechen. Außerdem wird ein Kurzfilm über das Besondere auf diesem Gut gezeigt und eine Führung durchgeführt. Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt. 6,50 Euro beträgt der Unkostenbetrag einschließlich des Transports. Auch über die Wunderpflanze Aloe Vera werden die Senioren viel Neues erfahren. Am 14.09.2011 wird Cordula Saft im Klub erwartet, die sich in ihrer Freizeit mit diesem Thema befasst.

Wer wieder einmal unsere Havelstadt für einen ganzen Tag verlassen und etwas neues Interessantes erleben möchte, der sollte sich den 14. Juli vormerken. An diesem Tag geht es mit Behrend-Reisen in die Feldberger Seenlandschaft mit einer lustigen Dampferfahrt. Der Fahrpreis beträgt 46,00 Euro. In die Lüneburger Heide geht es mit dem gleichen Reiseunternehmen am 16. August. Die wunderschöne Landschaft ist von einer Kutschfahrt aus zu erleben. Diese Tagesfahrt kostet 55,00 Euro. In beiden Fällen ist natürlich das Mittagessen und Kaffeetrinken im Preis enthalten. Anmeldungen bei Frau Rumschüssel unter 033233 / 80436.

Gerhard Holz

## Kita „Kinderparadies“ Tremmen

### „Wir waren in der weiten Welt und haben aus Tremmen Grüße bestellt“

Die Kinder der Kita „Kinderparadies“ hatten sich auf eine virtuelle Weltreise begeben. Überall haben sie vom 850. Geburtstag des Ortes Tremmen berichtet, sich mit den Sitten und Gebräuchen in den fernen Ländern vertraut gemacht und wunderschöne Geschenke für das „Geburtstagskind“ ausgesucht.

Am 21. Mai 2011 waren alle Kinder wieder in der Kita angekommen und hatten sich zahlreiche Gäste zu einem „Tag der offenen Tür“ eingeladen um von ihren Erlebnissen zu berichten und die Geschenke für Tremmen zu übergeben.

Die Kinder der „Froschgruppe“ waren in Deutschland unterwegs. Sie besuchten das Meer und die Berge. Für das Geburtstagskind legten sie Muscheln und Erz auf den Gabentisch. Die Kinder der „Schmetterlingsgruppe“ brachten fröhliche Lieder und Tänze von ihrer Hollandreise mit. Der Geburtstagsstisch wurde mit einem Tulpenstrauß und echten Holzschuhen geschmückt.

Die Kinder der „Giraffengruppe“ waren mit dem Schiff unterwegs gewesen und strandeten in Amerika. In Liedern und Tänzen berichteten sie von ihren spannenden Erlebnissen. Als besondere Geschenke hatten sie einen goldenen Cowboyhut und eine Indianerhaube dabei. Die Kinder der Spatzengrup-

pe flogen bis nach Afrika. In Gedanken konnten sich alle als Karawane durch die Wüste ziehen sehen und sich von afrikanischen Klängen und Tänzen verzaubern lassen. Als Geburtstagsüberraschung brachten sie ein „Krokodil vom Nil“ mit. Als Abschluss ließen die Kinder der „Dinogruppe“ alle Gäste bei asiatischen Klängen und Tänzen entspannen. Auf dem Gabentisch fand eine wunderschöne Puppe ihren Platz, die sie von ihrer Asienreise mitgebracht hatten.

Nach diesem kleinen Festprogramm konnten sich alle Gäste unsere thematisch ausgestalteten Gruppenräume ansehen. Die Kinder hatten bei den interessanten Spielen und Bastelarbeiten aus den verschiedenen Ländern ihren Spaß.

Kulinarische Köstlichkeiten aus aller Welt luden die Großen und die Kleinen zum Schlemmen ein.

So gestärkt und gut gelaunt konnten alle Gäste ihren Heimweg antreten.

Das „Geburtstagskind Tremmen“ hat sich sicher sehr über die vielen Geschenke von den Kindern gefreut.

Wir Erzieherinnen möchten uns herzlich bei allen bedanken, die uns bei der Vorbereitung, Durchführung und Präsentation unserer kleinen Weltreise unterstützt haben!





## 2. Ketziner Pferdefestival in Tremmen

Am 15. Mai 2011 fand auf dem Pferdehof Bialek in Tremmen das 2. Ketziner Pferdefestival statt. Unter den Augen von zwischenzeitlich fast 300 Zuschauern wurde in einem Zeitraum von 5 Stunden ein kleines Feuerwerk rund ums Pferd entfacht. Veranstaltet wurden das Festival durch die Interessengemeinschaft Reiten und Fahren Ketzin, die bereits durch ihr Engagement für das Reit- und Wanderwegekonzept auf sich aufmerksam gemacht hat.

Dem Besucher wurde nach der Begrüßung durch den Schirmherrn Bürgermeister Bernd Lück als erstes eine Rassevorstellung mit allerlei Informationen geboten. Vom Kaltblut bis zum Shetland-Pony und vom Araber bis zum Quarterhorse.

Die anschließenden Schaubilder mit Westerreiten durch den

Pferdehof Schiel, die Zebras waren los von Isi-Riding Paretz, die beiden Voltigiergruppen Engelchen und Teufelchen vom Pferdehof Bialek und die Springquadrille durch den Luisenhof sowie die beeindruckende Dressur durch Mathias Neuschulz wurden mit großem Beifall von den Zuschauern quittiert. Die Vorstellungen der verschiedenen Höfe gipfelten im Fußballturnier der Pferde. Im abschließenden Endspiel gewann der Luisenhof knapp vor dem Pferdehof Bialek und konnte den vom Künstler Joachim Matz entworfenen und erstellten Pokal gewinnen.

Die durchweg positive Resonanz lässt hoffen, dass im Jahr 2012 dann die dritte Auflage des Pferdefestivals Ketzin stattfindet.



### Sommerferien und Langeweile – Fehlanzeige!

Ferienangebote der „Grünen Schule grenzenlos“

Erlebnisreiche Sommerferien erwarten Kinder und Jugendliche im erzgebirgischen Zethau.

Für folgende Wochen sind noch **einige freie Plätze** vorhanden:

#### Abenteuerwoche 7 bis 13 Jahre

17.7. bis 23.7.11    24.7. bis 30.7.11  
31.7. bis 06.8.11    14.8. bis 20.8.11

Die Kinder erwartet ein umfangreiches, abwechslungsreiches Programm mit Badespaß, Karibischer Nacht, Disco, einen Ausflug in den Freizeitpark Plohn und vieles mehr ...

#### Fußballcamp

7 bis 11 Jahre – 17.7. bis 23.7.11  
12 bis 15 Jahre – 24.7. bis 30.7.11

„Trainieren wie Profis“ mit qualifizierten Trainern, Fußballtennis, Fußballabzeichen, ein Ausflug zu einem Fußballspiel und alles andere dreht sich auch um das „runde Leder“ ...

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.gruene-schule-grenzenlos.de](http://www.gruene-schule-grenzenlos.de)  
oder per Telefon: 037320/80170.

## Liebe Ketziner, Havelländer und Brandenburger,

Aileen und Maximilian, beide 12 Jahre alt, freuen sich schon auf das Wochenende vom 8. bis 10. Juli 2011. Die Beiden haben in jeder freien Minute mit dem Schlauchboot auf der Havel Slalomfahren geübt. Jetzt wollen sie ihr Können zeigen, denn der Seesportclub Ketzin veranstaltet an diesem Wochenende den Wettkampf um den Jugendpokal im Schlauchbootfahren.

Natürlich sind an diesen Tagen interessierte Jugendliche zu einem Schnuppertraining herzlich eingeladen.

Anlässlich dieses sportlichen Ereignisses feiert der Seesportclub sein jährliches Sommerfest. Die Mitglieder des Clubs erwarten Jung und Alt mit Hunger und Durst, denn eine Feldküche, Fleisch und Wurst vom Grill, Bier und Brause warten auf die Gäste. Für Abwechslung sorgen Schlauchbootfahrten und Kutterbootfahrten auf der Havel.

Also das Wochenende vom 8. bis 10. Juli vormerken: Auf nach Ketzin!

Infos auch unter [www.seesportclub-ketzin.de](http://www.seesportclub-ketzin.de)



## Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

### Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

Bernd Lück  
Bürgermeister

## *Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2011*

### *Juli*

05.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Schulz, Waltraud in: Ketzin/Havel  
06.07. zum 70. Geburtstag  
Herr Fredrich, Gerhard in: Ketzin/Havel

06.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Preuß, Inge in: Ketzin/Havel  
08.07. zum 70. Geburtstag  
Frau Junge, Rosemarie in: Ketzin/Havel  
08.07. zum 85. Geburtstag  
Herr Richter, Alfred in: Ketzin/Havel OT Etzin

09.07. zum 95. Geburtstag  
 Frau Austen, Erna in: Ketzin/Havel  
 09.07. zum 70. Geburtstag  
 Frau Jäkel, Lieselotte in: Ketzin/Havel OT Etzin  
 13.07. zum 70. Geburtstag  
 Frau Schlopsna, Marianne in: Ketzin/Havel  
 13.07. zum 90. Geburtstag  
 Frau Volkmann, Hildegard in: Ketzin/Havel  
 16.07. zum 75. Geburtstag  
 Frau Witt, Margarete in: Ketzin/Havel  
 18.07. zum 70. Geburtstag  
 Herr Scheffler, Alfred in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 21.07. zum 75. Geburtstag  
 Herr Tattera, Harald in: Ketzin/Havel  
 24.07. zum 70. Geburtstag  
 Frau Rein, Sigrid in: Ketzin/Havel  
 25.07. zum 70. Geburtstag  
 Frau Bast, Ursula in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 25.07. zum 75. Geburtstag  
 Frau Schwarz, Eva in: Ketzin/Havel  
 26.07. zum 70. Geburtstag  
 Frau Lemke, Rosemarie in: Ketzin/Havel  
 27.07. zum 75. Geburtstag  
 Herr Oschinski, Michael in: Ketzin/Havel  
 30.07. zum 80. Geburtstag  
 Frau Knodel, Helene in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 30.07. zum 80. Geburtstag  
 Herr Senf, Günter in: Ketzin/Havel  
 31.07. zum 70. Geburtstag  
 Herr Niemann, Hansjoachim in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

### *August*

01.08. zum 75. Geburtstag  
 Frau Reske, Erna in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 02.08. zum 70. Geburtstag  
 Frau Paasche, Doris in: Ketzin/Havel OT Etzin  
 04.08. zum 75. Geburtstag  
 Frau Wahnschaffe, Ingeborg in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 06.08. zum 80. Geburtstag  
 Frau Mayer, Eva-Maria in: Ketzin/Havel  
 06.08. zum 80. Geburtstag  
 Herr Richter, Emil in: Ketzin/Havel  
 08.08. zum 70. Geburtstag  
 Herr Borhardt, Erdmann in: Ketzin/Havel

08.08. zum 70. Geburtstag  
 Herr Grasse, Winfried in: Ketzin/Havel  
 08.08. zum 75. Geburtstag  
 Herr Dr. Ziesmann, Siegfried in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 11.08. zum 85. Geburtstag  
 Herr Knodel, Otto in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 11.08. zum 75. Geburtstag  
 Frau Waskow, Christa in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 13.08. zum 70. Geburtstag  
 Herr Lücke, Horst in: Ketzin/Havel  
 15.08. zum 85. Geburtstag  
 Frau Lenz, Elfriede in: Ketzin/Havel  
 15.08. zum 90. Geburtstag  
 Frau Walz, Hertha in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 16.08. zum 85. Geburtstag  
 Frau Arnold, Elli in: Ketzin/Havel  
 16.08. zum 85. Geburtstag  
 Frau Macht, Marie-Luise in: Ketzin/Havel  
 18.08. zum 70. Geburtstag  
 Herr Haupt, Gustav in: Ketzin/Havel  
 19.08. zum 75. Geburtstag  
 Frau Weigel, Eva in: Ketzin/Havel  
 20.08. zum 75. Geburtstag  
 Frau Ganzer, Ingrid in: Ketzin/Havel  
 20.08. zum 85. Geburtstag  
 Frau Schwarz, Erna in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 21.08. zum 70. Geburtstag  
 Frau Eisold, Gisela in: Ketzin/Havel  
 23.08. zum 75. Geburtstag  
 Herr Drygalla, Edwin in: Ketzin/Havel  
 23.08. zum 85. Geburtstag  
 Frau Weggen, Ingrid in: Ketzin/Havel  
 24.08. zum 70. Geburtstag  
 Frau Hoffmann, Renate in: Ketzin/Havel  
 26.08. zum 70. Geburtstag  
 Herr Machnitzke, Rüdiger in: Ketzin/Havel  
 30.08. zum 70. Geburtstag  
 Frau Hoffmann, Elsbeth in: Ketzin/Havel  
 31.08. zum 75. Geburtstag  
 Frau Rottstock, Ingrid in: Ketzin/Havel

*Herzlichen Glückwunsch!*



## Mitteilungen der Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow  
 Telefon: (033233) 80568 oder 40966  
 E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de

Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Wagenschütz  
 Rathausstraße 17, Telefon 80478

**Gottesdienste in aller Regel:**

**Ketzin/Havel**, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr

**Paretz**, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr

**Evangelisches Seniorenzentrum**, monatlich 9.00 Uhr

\_\_\_\_\_ Gottesdienste / Veranstaltungen \_\_\_\_\_  
**Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren**

Juli				
Sonntag	03.07.	9:00 10:00	Dorfkirche Paretz St. Petri Ketzin	Gottesdienst Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag	10.07.	9:00 10:30 19:00	Seniorenzentrum Kirche Zachow St. Petri Ketzin	Gottesdienst  <b>Bläsermusik / Bläsergottesdienst</b> zur Jahreslosung mit dem Posaunenchor Erlau/Sachsen
Montag	11.07.	19:00	Kirche Tremmen	<b>Posaunen-Feierstunde</b> Posaunenchor Erlau/Sachsen

Freitag	15.07.	14:30	Seniorenzentrum	Sommerfest Seniorenzentrum
Sonntag	17.07.	10:00	Dorfkirche Paretz	Gottesdienst mit Abendmahl <b>Rückführung des Altargemäldes</b> (Triptychon) von Karl Wilh. Wach u. Wilhelm Schadow in die Dorfkirche
Sonntag	24.07.		<i>Kein Gottesdienst in Ketzin</i>	
Sonntag	31.07.	10:00	St. Petri Ketzin	Gottesdienst

August				
Sonntag	07.08.	9:00 10:30 17:00	Seniorenzentrum Kirche Zachow Kirche Tremmen	Gottesdienst  <b>Konzert</b> Karen Marit Ehlig (Violine) und Isolde Winter (Cello)
Sonntag	14.08.	10:00	St. Petri Ketzin	<b>Familiengottesdienst</b> zum Schuljahresanfang
Samstag	20.08.	ab 13:30 16:00	Kirchhof St. Petri Ketzin St. Petri Ketzin	<b>Kirchencafé</b> zum Fischerfest <b>Konzert mit Gospellight Babelsberg</b>
Sonntag	21.08.	10:00 ab 13:30	Dorfkirche Paretz Kirchhof St. Petri Ketzin	Gottesdienst  <b>Kirchencafé</b> zum Fischerfest
Sonntag	28.08.	9:00 9:15 9:20	Pfarrhof Ketzin Zachow Gutenpaaren	<b>Fahrradausflug</b> nach Ketzür mit Picknick etc. <i>- Anmeldung erbeten! -</i>

### Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 24

**Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,**

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer  
 Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung übers Pfarrbüro.

Das Pfarrbüro ist Dienstag bis Freitag von 9.30 bis 14.30 Uhr geöffnet.

Darüber hinaus ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche - samstags 18.00 Uhr  
 heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche - sonntags 8.00 Uhr  
 heilige Messe

Dienstag 9.00 Uhr  
 heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel  
 jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Sonntag, 26.06.2011 8.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 28.06.2011 9.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 02.07.2011 18.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 05.07.2011 9.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 10.07.2011 8.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 12.07.11 9.00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 16.07.2011 16.00 Uhr Heilige Messe – Kirchweihfest  
 Feierlicher Dankgottesdienst anlässlich des 100. Jahrestages der katholischen Kirche „Rosenkranzkönigin“  
 anschließend Empfang und Zeit für Begegnungen und Gespräche

Dienstag, 19.07.2011 9.00 Uhr Heilige Messe

Danach finden die Gottesdienste in der oben genannten Weise statt.

Am 16. Juli 2011 wird die Kirche „Rosenkranzkönigin“ Ketzin 100 Jahre alt.

Könnte sie reden, würde sie uns manche Geschichten vergangener Tage erzählen.

Die Chronik der Kirchengemeinde gibt da einen Einblick. In einer kleinen Ausstellung in Wort und Bild wurde die Geschichte der Kirchengemeinde festgehalten.

Zu sehen ist diese ab Samstag, dem 02.07.2011 im Vorraum der katholischen Kirche ab 17.00Uhr bis 24.07.2011.

Zum Dankgottesdienst anlässlich des Kirchweihfestes lädt die Kirchengemeinde herzlich ein.

Die Mitglieder der Kirchengemeinde wünschen allen eine schöne, gesunde, erholsame und gesegnete Ferien- und Urlaubszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Zimmer

# 850 Jahre

# TREMMEN / Ketzin

## 1.-3.Juli 2011



Historische Musik  
Historischer Markt  
Gauklershows  
Ritterlager  
Speys und Trank  
Spiele für Kinder  
Kindertheater  
Abendveranstaltung  
Showprogramm  
Feuerwerk  
Konzerte

## Mittelalterfest

mit „Carnica“

Freitag, 18. Juli, 19 Uhr Konzert  
Samstag, ab 10 Uhr, 13.30 Uhr Festumzug  
Sonntag, ab 10 Uhr

# **D** DRUCKEREI **L** LAUTERBERG

Nauener Str. 4 · 14669 Ketzin/H.

Tel.: 033233 / 856-0

Fax: 033233 / 856-4

Internet: [www.Druckerei-Lauterberg.de](http://www.Druckerei-Lauterberg.de) E-Mail: [Druckerei.Lauterberg@t-online.de](mailto:Druckerei.Lauterberg@t-online.de)

## *Sie brauchen Druck? - Wir machen Druck!*

- **Amtsblätter**
- **Gestaltung**
- **Mitteilungsblätter**
- **Speisekarten**
- **Briefbögen**
- **Handzettel**
- **Nummerierungen**
- **Trauerdrucksachen**
- **Chlorfreie Papiere**
- **Info-Blätter**
- **Offsetdrucke**
- **Umschläge**
- **Digitaldrucke**
- **Journale**
- **Präsentationsmappen**
- **Visitenkarten**
- **Endlossätze**
- **Kalender**
- **Quittungen**
- **Wasserzeichenpapiere**
- **Formulare**
- **Lieferscheine**
- **Rechnungen**
- **Zeitschriften für Vereine**

*Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern!*

# Veranstaltungen Juli bis September 2011

## Juli

01.07. - 03.07.	Festwochenende mit Mittelaltermarkt	Tremmen
02.07.	Alte Herrenturnier	Fußballverein Zachow
03.07. - 14.00 - 15.30 Uhr	Führung über den Burgwall in Knoblauch (Anmeldung ist erforderlich! Tel.: 033233 82824) LOUISE KULT ToUR	Treffpunkt Parkplatz Paretz
03.07. - 16.00 Uhr	La Danse des Elements (Standbilder zu den Elementen WASSER FEUER ERDE LUFT werden musikalisch und tänzerisch zu neuem Leben erweckt)	Paretzer Scheune
15.07. - 14.30 Uhr	Sommerfest	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
17.07. - 10.00 - 12.00 Uhr	Durch Potsdams stille Gassen und versteckte Winkel, Führung im historischen Gewand! (Anmeldung ist erforderlich! Tel.: 033233 82824) LOUISE KULT ToUR	Treffpunkt Potsdam Alter Markt
17.07. - 17.00 Uhr	Brandenburgische Sommerkonzerte: Julian Steckel/Cello und Paul Rivinius/Klavier anlässlich des 200. Geburtstages von Franz Liszt	Paretzer Scheune
23.07. - ab 9 Uhr	Kleinfeldfußballturnier für Jedermann - veranstaltet vom Dart Club Moskito e.V.	Zachow Sportplatz
27.07. - 09.09.	Barbara Nemetz, Paretz - Malerei - Vernissage am 27.07. um 15 Uhr	Galerie Stadthaus Ketzin/Havel

## August

03.08. - 19.00 Uhr	Konzert der Potsdamer Orchesterwoche	vor dem Schloss Paretz (bei Regen in der Scheune)
14.08. - 16.00 - 17.30 Uhr	Historische Ortsführung in Paretz (Tel.: 033233 82824) LOUISE KULT ToUR	Treffpunkt Parkplatz Paretz
19.08. - 21.08.	Fischerfest	Ketzin/Havel
20.08.	14. Ketziner Havelfest - Kutterrudern für alle Vereine, Behörden und Institutionen aus Ketzin/Havel und Umgebung	Seesportclub Ketzin/Havel e.V.
27.08.	Die Falkenrehder Feuerwehr lädt ein zum "Löschangriff Nacht"	Sportplatz Falkenrehde
27.08.	Erntefest	Zachow
28.08.	Museumsfest sowie 112 Jahre Feuerwehr	Dorfmuseum Tremmen

## September

03.09. - 14.00 Uhr	Ausstellung "Die Schifffahrt von Schmergow, Deetz und Ketzin/Havel" (Leihgabe des Vereins Mittlere Havel e.V.)	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
04.09. - 10.00 - 18.00 Uhr	Radwanderung Rundtour Potsdam, Paretz, Werder, Potsdam, Paretz (Anmeldung erforderlich! Tel.: 033233 82824) LOUISE KULT ToUR	Treffpunkt Potsdam Hauptbahnhof
11.09. - 10.30 - 18.00 Uhr	Wanderungen durch die Mark Brandenburg nach Th. Fontane (Anmeldung erforderlich! Tel.: 033233 82824) LOUISE KULT ToUR	Treffpunkt Bahnhof Wustermark
11.09.	Tag des offenen Denkmals	Paretz
14.09. - 11.11.	Nike Schnekl, Brandenburg - Malerei - Vernissage am 14.09. 15.00 Uhr	Galerie Stadthaus Ketzin/Havel
16.09. - 17.09.	Erntefest	Etzin Sandschelle
18.09. - 14.00 - 18.00 Uhr	Fahrradtour rund um Paretz (Anmeldung erforderlich! Tel.: 033233 82824) LOUISE KULT ToUR	Treffpunkt Parkplatz Paretz
22.09. - 18.00 Uhr	Angehörigenabend	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
29.09. - 14.30 Uhr	Herbstfest	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"

## Programm für Freitag, 19.08.2011

### Neue Festwiese

- 17.00 - 18.00 Uhr Havelländer Blasmusik zum Einklang  
 18.00 - 18.30 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister Herrn Lück und der Fischerfestkönigin  
 Salut-Schießen  
 18.30 - 19.30 Uhr Havelländer Blasmusik 2. Teil  
 19.30 - 20.00 Uhr Tanzschule Hüpfschwung aus Ketzin  
 Tanzvorführungen zum Mittanzen  
 20.00 Uhr Bob Lehmann - einer der besten Comedian Deutschlands der mit seiner exzellenten Show "KAISER" die ganz großen Erfolge Roland Kaisers live singt und zelebriert.  
 Ob "Schachmatt", "Extreme" oder "Sieben Fässer Wein" mit Bob kommen alle Hits die ein echter Kaiserfan liebt  
 Nach der 90-minütigen Show darf man sich noch auf die überaus erfolgreiche "Bob Lehmann Show" freuen mit Dirty Dancing, Modern Talking und Comedy vom Feinsten.  
 Ein Fantastischer Abend mit tollem Panorama, super Partygästen und einem genialen Entertainer.  
 ab 23.00 Uhr Schlagermusik und die besten Hits von Heute im Mix  
 Entertainment der Extraklasse

14.00 Uhr Großer Vergnügungspark mit Schaustellern und Fuhrbetrieben

### Ketziner Havelpromenade

- ab 14.00 Uhr Eröffnung Markt  
 Großes Markttreiben entlang der Havelpromenade  
 ab 14.00 Uhr Großer Mittelaltermarkt mit verschiedenen Darbietungen aus den Zeiten des Schwertkampfes.  
 Eine Zeitreise durchs Mittelalter mit spektakulären Vorführungen.

### Tanzcafé (Kastanienwiese am Fischzug)

- ab 16.00 Uhr DJ Jens - Musik zum Hören und Tanzen für Jung und Alt  
 ab 20.00 Uhr FEEDBACK BERLIN  
 Rockmusik der 70er, 80er und 90er Jahre

## Programm für Samstag, 20.08.2011

### Neue Festwiese

- 10.00 - 11.30 Uhr Musikalische Einstimmung mit "happy Day`s"  
 Hans-J. Orthen führt durch das Programm voller Musikhöhepunkte und Entertainment  
 11.30 - 13.00 Uhr Silverwings - Rock'n Roll und Country aus Brieselang  
 13.00 - 14.00 Uhr Musik mit Hans-J. Orthen zum Tanzen  
 14.00 - 15.00 Uhr "Jochens Jungs" servieren bayrische Schmankerln unter dem Motto "Die Münchner Wiesen grüßen das Ketziner Fischerfest"  
 15.00 - 16.00 Uhr Kinderprogramm "Woffelpantoffel"  
 Mitspieltheaterstück Seereise "Pack schnell ein und fahr mit`m Schiff"  
 Die Kinder gehen auf Löwenjagd, ins Schiffskino oder ins Zwergenland.  
 16.00 - 18.00 Uhr Die Original-Festzeltkapelle  
 bringt die Gäste zum Schunkeln mit Musik aus aller Welt  
 18.00 - 19.30 Uhr Band West No. 3  
 Bekannte Ketziner Band der Musik- und Kunstschule Havelland  
 19.30 - 23.30 Uhr "Two 4 FuN" die MDR Sommertour Showband  
 Mit ihrem Top Sound, einem phantastischen Entertainment und mitreißendem Partyflair zählen die Musiker zu den beliebtesten Bands Deutschlands. Sie begeistern immer wieder durch Ihre Bühnenshow, tollen Kostümen und beeindrucken durch ihre Vielseitigkeit an Musik wie die Megahits der letzten 5 Jahrzehnte aus Rock, Pop, Party und Schlager.  
 ab 23.00 Uhr Mega Dance Party bis in den Morgen  
 Hits der 70er, 80er, 90er sowie die besten Charts von Heute mit den bekanntesten und besten DJs aus der Berliner Clubszene

### Alte Festwiese

10.00 Uhr Großer Vergnügungspark mit Schaustellern und Fuhrbetrieben

### Tanzcafé (Kastanienwiese am Fischzug)

- ab 10.00 Uhr Morgenwecker mit DJ Jens  
 ab 13.00 Uhr Moderation des Fischzuges durch DJ Jens  
 ab 15.00 Uhr Deutschlands wohl bestes ANDREA BERG Double  
 ab 16.00 Uhr WHISKEY & SODA  
 Countrymusik live  
 ab 20.00 Uhr EXPERIENCE BERLIN  
 Oldie- und Schlagerparty live

### Ketziner Havelpromenade und Altstadt

- 10.00 - 13.00 Uhr Kutterrudern mit dem Seesportclub Ketzin  
 12 Mannschaften zeigen uns hier ihr Können  
 13.00 - 15.00 Uhr Traditioneller Fischzug mit Fischversteigerung  
 Auswertung der Sieger beim Hegefischen  
 15.00 - 15.45 Uhr Wasserskishow "Trebel-Piraten"  
 präsentiert von Augenoptik Brillen Rasch  
 Fahnenparade, Slalom mit einem Ski, Nebelshow, Dreier-Pyramide  
 Wakeboarden mit Saltos und vielem mehr  
 15.45 - 17.00 Uhr Wasserski- und Wakeboardfahren für Jedermann  
 ganztägig Großes Markttreiben entlang der Havelpromenade und Teilen der Ketziner Altstadt  
 ganztägig Großer Mittelaltermarkt mit verschiedenen Darbietungen aus den Zeiten des Schwertkampfes.  
 Eine Zeitreise durchs Mittelalter mit spektakulären Vorführungen.

## Programm für Sonntag, 21.08.2011

### Neue Festwiese

- 10.00 - 13.00 Uhr Musikalische Einstimmung mit "happy Day`s"  
 Hans-J. Orthen führt durch das Programm voller Musikhöhepunkte und Entertainment  
 13.00 - 14.00 Uhr Ballett- und Tanzschule Scherer aus Nauen  
 Tanzvorführungen zum Mitmachen  
 14.00 - 15.00 Uhr Musik mit Hans-J. Orthen zum Tanzen  
 15.00 - 16.00 Uhr Show "Humor hat Vorfahrt"  
 Temperament, Power, Musik und Witz präsentiert von der Berliner Ulknudel "Martina Berkholz".  
 Stimmungsgesang, Hits von damals und heute, Couplets, flotte Sprüche, Gags und Witze am laufenden Band. Es gelingt ihr immer wieder, das Publikum mit Charme, Stimme und Humor um den "kleinen Finger" zu wickeln.  
 16.00 - 18.00 Uhr Unvergleichliche Musikformation aus Polen. In ihrem farbenprächtigen Outfit präsentieren sie neben klassischer Blasmusik auch Sambas und neu arrangierte Titel aus der Popmusik. Die 50 integrierten Majoretten, anmutige Mädchenpuppen, setzen die Musik in herzerfrischenden Choreographien um.  
 18.00-21.00 Uhr Right Now - die Coverband, bei der einfach jeder mitsingen muss Live und ohne Eintritt - nach dem großen Erfolg im letzten Jahr sind sie wieder hier in Ketzin - Das Konzert als krönender Abschluss eines tollen Ketziner Fischerfestes  
 21.30 Uhr Höhenfeuerwerk der Extraklasse  
 Atemberaubende 15 Minuten lassen den Himmel über Ketzin erleuchten  
 Ausklang mit Musik für alle Generationen

### Alte Festwiese

10.00 Uhr Großer Vergnügungspark mit Schaustellern und Fuhrbetrieben

### Tanzcafé (Kastanienwiese am Fischzug)

- ab 10.00 Uhr Frühstückchen mit dem DUO ROLOS  
 ab 13.00 Uhr Moderation des Fischzuges durch DJ Jens  
 ab 15.00 Uhr DUO ROLOS mit Livemusik zum Kaffee und Versäßen  
 ab 18.00 Uhr VASO PARTY BAND BERLIN  
 Berlins wohl bekannteste Partyband lädt ein zu Oktoberfeststimmung bis zum Feuerwerk

### Ketziner Havelpromenade und Altstadt Ketzin

- 11.00 - 13.00 Uhr Großer Festenzug durch die gesamte Ketziner Altstadt Ketzin mit den verschiedenen Vereinen der Stadt  
 angeführt vom Schalmierenkonzert und begleitet durch das Ketziner Bläserorchester  
 13.00 - 15.00 Uhr Traditioneller Fischzug mit Fischversteigerung  
 15.00 - 15.45 Uhr Wasserskishow "Trebel-Piraten"  
 präsentiert von Augenoptik Brillen Rasch  
 Fahnenparade, Slalom mit einem Ski, Nebelshow, Dreier-Pyramide  
 Wakeboarden mit Saltos und vielem mehr  
 15.45 - 17.00 Uhr Wasserski- und Wakeboardfahren für Jedermann  
 ganztägig Großes Markttreiben entlang der Havelpromenade  
 ganztägig Großer Mittelaltermarkt mit verschiedenen Darbietungen aus den Zeiten des Schwertkampfes.  
 Eine Zeitreise durchs Mittelalter mit spektakulären Vorführungen.

**Reinigung von:**

- Büros
- Wohnflächen
- Fenstern

**Einkaufshilfe****Haushalts- und Putzhilfe-Service**

Inh.: Kerstin Rupprecht · Tieckower Havelstraße 1c  
14798 Havelsee · Tel.: 0152 / 54 86 61 37  
Fax: 033834 / 4 00 61 · E-Mail: h-p-brb@web.de

## Dienstleistungen

„Ein Mann für fast alle Fälle“

### Rund um Haus & Garten

Inh. Reinhard Giersberg

Blumenweg 1  
14669 Ketzin/Havel

Tel. 033233 / 30 819  
Fax: 30 826  
Funk: 0172 / 31 03 890

- Kleinreparaturen rund um Haus, Hof und Wohnung
- Gartenarbeiten
- Kleintransporte

**Arbeiten nach Ihren Wünschen  
und meinen Möglichkeiten**

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 16.09.2011;  
Redaktionsschluss ist am 05.09.2011.



Corinna und Manfred Schnell

**Beratung - Verkauf - Service****Computerservice, auch vor Ort  
Netzwerke, DSL und Internet**

Nach Vereinbarung kommen wir  
auch zu Ihnen nach Hause  
- im Großraum Ketzin ohne -  
- zusätzliche Kosten -

**Inbetriebnahme Ihres Computers  
nur 30 Euro**

Rufen Sie einfach an !

**Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 2 09 40**  
**14669 Ketzin Fax 033233 / 2 09 44**

**Impressum****Amtsblatt für die  
Stadt Ketzin/Havel**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

**Ihre Anforderungen für das  
Amtsblatt richten Sie bitte an:**

Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

**Herausgeber für den amtlichen Teil  
und nichtamtlichen Teil  
(Lokalnachrichten):**

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,  
Postfach 1115, 14664 Ketzin/Havel

**Anzeigenverwaltung  
und Gesamtherstellung:**

Druckerei Lauterberg  
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

**In eigener  
Sache !**

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der **kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbänden, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin**